



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 29.04.2015  
C(2015) 2800 final

ÖFFENTLICHE FASSUNG

Dies ist ein internes  
Kommissionsdokument, das ausschließlich  
Informationszwecken dient.

Betreff: Staatliche Beihilfe SA.37904 (2014/NN) – Deutschland  
*Mutmaßliche staatliche Beihilfe an ein Ärztehaus in Durmersheim*

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

**1. VERFAHREN**

- (1) Am 6. Dezember 2013 ging bei der Kommission eine Beschwerde mehrerer Ärzte sowie eines Berufsverbands ein, in der geltend gemacht wurde, dass ein von der Gemeinde Durmersheim (im Folgenden „Gemeinde“) für die Einrichtung von Arztpraxen renoviertes altes Schulgebäude derzeit an die Klinikum Mittelbaden MVZ GmbH (im Folgenden „Klinikum Mittelbaden“) vermietet werde und der Mietzins unter den marktüblichen Sätzen liege.
- (2) Mit Schreiben vom 17. Juli 2014 leitete die Kommission die Beschwerde an Deutschland weiter und bat um Informationen zu der Maßnahme. Deutschland antwortete mit Schreiben vom 13. August 2014.

**2. BESCHREIBUNG DER MAßNAHME**

- (3) Das Klinikum Mittelbaden steht im Eigentum der Stadt Baden-Baden und des Landkreises Rastatt, die beide in der Region Mittelbaden im Westen des Landes Baden-Württemberg gelegen sind. Das Klinikum Mittelbaden ist in der Region

Herrn Frank-Walter STEINMEIER  
Bundesminister des Auswärtigen  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin  
DEUTSCHLAND

Mittelbaden tätig. Es betreibt vier Krankenhäuser (in den Städten Baden-Baden, Rastatt, Bühl und Forbach) sowie drei medizinische Versorgungszentren und mehrere Pflegeeinrichtungen in der Region. Das Klinikum übt keine weiteren gewerblichen Tätigkeiten als die hier genannten aus.

- (4) Die Gemeinde zählt rund 12 000 Einwohner und ist in der Region Mittelbaden gelegen. Die Gemeinde renovierte ein in ihrem Eigentum stehendes altes Schulgebäude (im Folgenden „Hilda-Schule“) für die Einrichtung von Arztpraxen. Das Gebäude wird per Vertrag vom 24. Mai 2013 an das Klinikum Mittelbaden vermietet.
- (5) Das Klinikum Mittelbaden betreibt in dem Gebäude ein Ärztehaus. Der Mietraum hat eine Fläche von 950 m<sup>2</sup>. Der Mietvertrag wurde für 15 Jahre geschlossen. Die Monatsmiete (ohne Nebenkosten) liegt bei 7980 EUR, d. h. bei monatlich 8,40 EUR/m<sup>2</sup>.
- (6) Nach Angaben der Beschwerdeführer liegt diese Miete unter dem Marktpreis. Ihrer Auffassung nach beträgt die Monatsmiete für ein vergleichbares Gebäude ohne ärztespezifische Installationen monatlich rund 10 EUR/m<sup>2</sup>. Angesichts der ärztespezifischen Installationen in dem in Rede stehenden Gebäude sollte die monatliche Miete nach Auffassung der Beschwerdeführer über 10 EUR/m<sup>2</sup> liegen.

### **3. STANDPUNKT DEUTSCHLANDS**

- (7) Nach Auffassung Deutschlands bildet die Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Deutschland zufolge gewährt die Maßnahme dem Empfänger keinen Vorteil, da die gezahlte Miete dem marktüblichen Mietzins entspreche. Ferner bewirke die Maßnahme keine Beeinträchtigung des Handels im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV.

### **4. BEIHLIFERECHTLICHE WÜRDIGUNG DER MAßNAHME**

#### **4.1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV**

- (8) In Artikel 107 Absatz 1 AEUV heißt es: *„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“*
- (9) Eine Maßnahme wird daher als Beihilfe im Sinne des vorstehenden Artikels eingestuft, wenn die folgenden kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind: i) Die Maßnahme ist dem Staat zuzurechnen und wird aus staatlichen Mitteln finanziert; ii) sie verschafft dem Begünstigten einen Vorteil; iii) dieser Vorteil ist selektiv

und iv) die Maßnahme verfälscht den Wettbewerb oder droht, ihn zu verfälschen und beeinträchtigt den Handel zwischen Mitgliedstaaten.

- (10) In der Regel wird davon ausgegangen, dass ein Vorteil, der einem Unternehmen gewährt wird, das auf einem für den Wettbewerb geöffneten Markt tätig ist, den Wettbewerb verfälscht und auch geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Die Unionsgerichte haben diesbezüglich Folgendes festgestellt: „So muss, wenn eine von einem Mitgliedstaat gewährte Finanzhilfe die Stellung eines Unternehmens gegenüber anderen Wettbewerbern im innergemeinschaftlichen [= unionsinternen] Handel verstärkt, dieser als von der Beihilfe beeinflusst erachtet werden“.<sup>1</sup>
- (11) Nach ständiger Rechtsprechung braucht die Kommission die tatsächliche Situation auf den betroffenen Märkten, den Marktanteil der durch die Beihilfe begünstigten Unternehmen, die Stellung der konkurrierenden Unternehmen und die Handelsströme zwischen Mitgliedstaaten nicht wirtschaftlich zu analysieren.<sup>2</sup> Bei rechtswidrig gewährten Beihilfen ist sie nicht verpflichtet, die tatsächlichen Auswirkungen darzutun, die diese Beihilfen auf den Wettbewerb und den Handel gehabt haben. Jedoch ist auf der Grundlage der vorhersehbaren Wirkungen der Maßnahme<sup>3</sup> zu erläutern, in welcher Form und auf welchem Markt der Wettbewerb durch die Beihilfe beeinträchtigt wird oder werden könnte.<sup>4</sup>
- (12) Staatliche Unterstützung kann unter Umständen auch dann Auswirkungen auf den Handel innerhalb der Union haben, wenn der Empfänger nicht unmittelbar am grenzüberschreitenden Handel teilnimmt. So kann ein staatlicher Zuschuss, durch den das örtliche Angebot beibehalten oder ausgeweitet wird, dazu führen, dass es für in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen schwieriger wird, in den Markt einzutreten.<sup>5</sup>
- (13) Selbst ein staatlicher Zuschuss, der einem Unternehmen gewährt wird, das ausschließlich örtliche oder regionale Dienste und keine Dienste außerhalb seines Heimatstaats leistet, kann sich auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken, wenn solche Dienste (auch mittels der Niederlassungsfreiheit) von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten erbracht werden könnten und diese Möglichkeit nicht rein hypothetischer Natur ist.
- (14) Es reicht jedoch nicht aus, wenn solche Auswirkungen nur hypothetisch bestehen oder lediglich vermutet werden. Es muss festgestellt werden, warum die Maßnahme den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht und warum sie

---

<sup>1</sup> Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. Dezember 2000, Regione autonoma Friuli Venezia Giulia/Kommission, T-288/97, EU:T:1999:125, Rn. 41.

<sup>2</sup> Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 8. September 2011, Kommission/Niederlande, C-279/08 P, EU:C:2011:551, Rn. 131.

<sup>3</sup> Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 21. Dezember 2010, Le Levant 001 u. a./Kommission, T-34/02, EU:T:2006:59, Rn. 123.

<sup>4</sup> Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 2009, Kommission/Italien und Wam, C-494/06 P, EU:C:2009:272, Rn. 57, und Urteil des Gerichts erster Instanz vom 28. November 1996, AITEC u. a./Kommission, T-447/93, T-448/93 und T-449/93, EU:T:1995:130, Rn. 141.

<sup>5</sup> Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juli 2003, C-280/00, Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg, EU:C:2003:415, Rn. 78; Urteil des Gerichtshofs vom 8. Mai 2013, Libert u. a., verbundene Rechtssachen C-197/11 und C-203/11, EU:C:2013:288, Rn. 78; und Urteil des Gerichtshofs vom 14. Januar 2015, Eventech, C-518/13, EU:C:2015:9, Rn. 67.

geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Darüber hinaus ist auf der Grundlage der vorhersehbaren Wirkungen der Maßnahme zu erläutern, in welcher Form der Wettbewerb durch die Beihilfe beeinträchtigt wird oder werden könnte.<sup>6</sup>

- (15) In dieser Hinsicht vertrat die Kommission in mehreren Fällen<sup>7</sup> die Auffassung, dass bestimmte Tätigkeiten aufgrund ihrer spezifischen Umstände rein lokale Auswirkungen haben und den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen. Demnach ist insbesondere zu prüfen, ob der Beihilfeempfänger Güter und Dienstleistungen nur in einem bestimmten Bereich innerhalb eines Mitgliedstaat anbietet und wahrscheinlich keine Kunden aus anderen Mitgliedstaaten anzieht und ob davon ausgegangen werden kann, dass die Maßnahme mehr als nur eine marginale Auswirkung auf die Bedingungen für grenzüberschreitende Investitionen oder die grenzüberschreitende Niederlassung haben wird.
- (16) Im vorliegenden Fall stellt die Kommission zunächst fest, dass der mutmaßliche Beihilfeempfänger im Eigentum der Stadt Baden-Baden und des Landkreises Rastatt steht und nur in der Region Mittelbaden (in den Städten Baden-Baden, Rastatt, Bühl und Forbach) tätig ist. Was das Einzugsgebiet angeht, in dem der mutmaßliche Beihilfeempfänger tätig ist, handelt es sich bei den Dienstleistungen, die in dem in Rede stehenden Ärztehaus angeboten werden, um Standardarztleistungen für die örtliche Bevölkerung, wie etwa ambulante kindermedizinische Versorgung, Orthopädie und Chirurgie. Darüber hinaus zielen die in den anderen Einrichtungen des Klinikums angebotenen Dienstleistungen ebenfalls auf die jeweils ortsansässige Bevölkerung ab. Die Tatsache, dass das Klinikum Mittelbaden beispielsweise Orthopädie-Leistungen auch in seinem Ärztehaus in Baden-Baden (rund 20 km von Durmersheim entfernt) anbietet, zeugt ebenfalls vom lokalen Charakter und lokalen Einzugsgebiet der einzelnen Einrichtungen.
- (17) Darüber hinaus haben die vom mutmaßlichen Beihilfeempfänger angebotenen Standardgesundheitsleistungen und Standardarztleistungen spezifische Merkmale, die sie von anderen gesundheitlichen und medizinischen Dienstleistungen unterscheiden. Beispielsweise hängt die Auswahl des Dienstleisters weitgehend von der gesprochenen Sprache und den Merkmalen des einzelstaatlichen Gesundheits- oder Erstattungssystems ab, so dass die Behandlung innerhalb desselben Mitgliedstaats für Patienten verwaltungstechnisch einfacher sein dürfte. Diese Merkmale machen den grenzüberschreitenden Wettbewerb für Standardgesundheitsleistungen und Standardarztleistungen, die vor Ort leicht zugänglich sind, ausgesprochen unwahrscheinlich. Diesbezüglich hat die Kommission in mehreren Fällen die Auffassung vertreten, dass bestimmte Tätigkeiten aufgrund der besonderen Gegebenheiten rein lokale Auswirkungen

---

<sup>6</sup> Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. Juli 1995, AITEC u. a./Kommission, verbundene Rechtssachen T-447/93 bis T-449/93, EU:T:1995:130, Rn. 60.

<sup>7</sup> Siehe z. B. Beschlüsse der Kommission in den Beihilfesachen N 258/2000 Freizeitbad Dorsten (ABl. C 172 vom 16.6.2001, S. 16), C 10/2003 Niederlande – Non profit harbours for recreational crafts (ABl. L 34 vom 6.2.2004, S. 63) und N 458/2002 Editorial Andaluza Holding (ABl. C 131 vom 28.5.2005, S. 12), SA.33243 Jornal de Madeira (ABl. C 131 vom 28.5.2005, S. 12), SA.34576 Portugal – Jean Piaget North-east Continuing Care Unit (ABl. C 73 vom 13.3.2013, S. 1), und N 543/2001 Irland – Capital allowances for hospitals (ABl. C 154 vom 28.6.2002, S. 4).

haben und daher den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen, sofern die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens stellt der Empfänger Güter und Dienstleistungen nur in einem bestimmten Bereich innerhalb eines Mitgliedstaats zur Verfügung und dürfte keine Kunden aus anderen Mitgliedstaaten anziehen. Zweitens ist nicht mit einem hinreichenden Grad an Wahrscheinlichkeit absehbar, dass die Maßnahme mehr als nur eine marginale Wirkung auf die Bedingungen für grenzüberschreitende Investitionen oder die grenzüberschreitende Niederlassung hat. Daher hat die Kommission bereits früher den Standpunkt vertreten, dass Standardgesundheitsleistungen und Standardarztleistungen, die in der Regel für ein relativ kleines geografisches Gebiet erbracht werden, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen, da der Wettbewerb zwischen solchen Dienstleistungen nur auf lokaler Ebene erfolgt.<sup>8</sup> Auch wenn die Kommission anerkennt, dass Durmersheim nahe der französischen Grenze liegt, ist aufgrund der Eigenschaften der vom Klinikum erbrachten Leistungen nach Ansicht der Kommission nicht davon auszugehen, dass die Maßnahme den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

- (18) Was die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen der Maßnahme auf grenzüberschreitende Investitionen oder die grenzüberschreitende Niederlassung angeht (siehe Erwägungsgrund (16)), ist der mutmaßliche Beihilfeempfänger nicht auf anderen Märkten als den Märkten für lokale allgemeine Gesundheitsleistungen tätig. Deshalb kann die mutmaßliche Beihilfe nicht indirekt die Stellung eines grenzüberschreitend tätigen Unternehmens stärken. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführer in Deutschland in unmittelbarer Nähe zu dem in Rede stehenden Ärztehaus niedergelassene Ärzte sind, ist ein weiterer Beweis dafür, dass sich die Maßnahme, wenn überhaupt, vor allem auf den Wettbewerb auf lokaler Ebene und nicht auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirkt.
- (19) Ferner stellt die Kommission unter der Annahme, dass der vereinbarte Mietzins tatsächlich unter dem Marktpreis liegt, in jedem Fall fest, dass die Höhe des Vorteils, den die Gemeinde dem Klinikum Mittelbaden nach Ansicht des Beschwerdeführers durch den Mietvertrag verschafft, eher begrenzt ist, da die vom Klinikum Mittelbaden entrichtete monatliche Miete von 8,40 EUR/m<sup>2</sup> lediglich um monatlich 1,60 EUR/m<sup>2</sup> unter dem mutmaßlichen Marktpreis ohne ärztespezifische Installationen liegt. Die Kommission stellt in diesem Zusammenhang fest, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen ein allgemeiner De-minimis-Höchstbetrag von 200 000 EUR je Beihilfeempfänger in einem Zeitraum von drei Steuerjahren festgesetzt ist, während in der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ein spezieller De-minimis-Höchstbetrag von 500 000 EUR in einem Zeitraum von drei Steuerjahren festgesetzt ist. Bei Vorteilen für Unternehmen unterhalb des Höchstbetrags wird nicht davon ausgegangen, dass sie im Sinne des Artikels 101 AEUV den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und/oder den Wettbewerb verfälschen oder ihn zu verfälschen drohen.

---

<sup>8</sup> Beschlüsse der Kommission in den Beihilfesachen SA.34576 Portugal — Jean Piaget North-east Continuing Care Unit und N 543/2001 Irland – Capital allowances for hospitals.

## 4.2. Schlussfolgerung

- (20) Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass angesichts der Lage auf dem relevanten Markt, der Stellung des betreffenden Unternehmens auf diesem Markt sowie der Handelsströme bei den in Rede stehenden Dienstleistungen nicht davon auszugehen ist, dass die Maßnahme, wenn überhaupt, mehr als nur marginale Auswirkungen auf den Wettbewerb und die Voraussetzungen für die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat haben dürfte.

## 5. BESCHLUSS

- (21) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen hat die Kommission beschlossen, keine Einwände gegen die Maßnahme zu erheben, da sie auf der Grundlage ihrer beihilferechtlichen Würdigung zu dem Schluss gelangt ist, dass die Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellt.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind: <http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>.

Bitte richten Sie Ihren Antrag per Einschreiben oder Fax an:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Staatliche Beihilfen  
1049 BRUXELLES/BRUSSEL  
BELGIQUE/BELGIË  
Fax: +32 229-61242

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission

Margrethe VESTAGER  
Mitglied der Kommission

**BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG**  
Für die Generalsekretärin

**Jordi AYET PUIGARNAU**  
Direktor der Kanzlei  
**EUROPÄISCHE KOMMISSION**